

## Stellungnahme zur Abfallverzeichnisverordnung 2020

GZ: BMNT-UW.2.1.6/0257-V/2/2019

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur **Abfallverzeichnisverordnung 2020** möchte sich der Verband Österreichische Entsorgungsbetriebe (VOEB) herzlich bedanken.

### Allgemeines

In der Verordnung werden nunmehr europarechtliche Bestimmungen (CLP-VO), nationale Rechtsnormen zur Ausstufung gefährlicher Abfälle (FestsetzungsVO) sowie bis dato durch Richtlinien oder durch Leitfäden (HP 14 Leitfaden) des BMNT definierte Vorgehensweisen zusammengefasst und verrechtlicht.

Als besonders kritisch sehen wir, dass es **keine Übergangsbestimmung** für Abfallarten gibt, die dem Abfallverzeichnis neu hinzugefügt wurden oder für Abfälle, die aufgrund der Streichung von Abfallarten nunmehr einer neuen Schlüsselnummer (SN) zuzuordnen sind. Anträge zu Genehmigungen nach dem Abfallrecht können erst dann gestellt werden, wenn die neuen SN bestehen oder alte gestrichen wurden. Bis die Genehmigung erteilt wird, kann die Tätigkeit mit diesen Abfällen mangels Bewilligung nicht ausgeübt werden. Dies dauert nach der bestehenden Erfahrung mit den Genehmigungsbehörden in Österreich im Durchschnitt länger als die gesetzlich vorgesehenen 6 Monate, in manchen Fällen sogar Jahre.

Ein weiterer Punkt, der zu einer massiven Einschränkung und zu einer **Änderung von Genehmigungsbescheiden** in nicht absehbarem Ausmaß führen wird, ist die nunmehr **verpflichtende Verwendung aller Spezifizierungen**. Waren bisher nur jene Spezifizierungen verpflichtend zu verwenden, deren Verwendung in einer Verordnung vorgeschrieben war, werden durch die Änderungen der Abfallverzeichnisverordnung in Zukunft alle Spezifizierungen verpflichtend zu verwenden sein. Konnten bisher Abfallwirtschaftsunternehmen bei Abfallarten, deren Spezifizierung nicht verpflichtend zu verwenden waren, auch alle „Untergruppen“ dieser Abfälle sammeln oder behandeln, ohne, dass dies bescheidmäßig festgelegt war, würden in Zukunft alle entsprechenden Bescheide, aufgrund der fehlenden Übergangsbestimmung mittels Antrag der Konsensinhaber geändert werden müssen. Die entsprechenden Abfälle mit den Spezifizierungen könnten bis zur Genehmigung durch die Behörde weder gesammelt noch behandelt werden. Die Genehmigungsbehörde wird hunderte Bescheide auf Antrag der Konsensinhaber ändern/ergänzen müssen. Ein Verwaltungsaufwand, der weder gerechtfertigt noch mit dem Ziel vereinbar ist, Bestimmungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Folgende Punkte möchten wir zum vorliegenden Entwurf gerne kommentieren:

## **Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

### **Zu § 1 Abs. 2:**

Die Einschränkung der Verpflichtung zur Verwendung abfallspezifischer Unterteilungen für den Fall, dass die Unterteilung gesetzlich oder mittels Bescheid vorgeschrieben ist, entfällt. Dies hat zur Konsequenz, dass nunmehr alle Spezifizierungen verpflichtend zu verwenden sind. Auf die Auswirkungen dieser Änderung wurde bereits im allgemeinen Teil aufmerksam gemacht. Diese Änderung ist aus Sicht des Verbandes nicht akzeptabel.

### **Zu § 1 Abs. 4**

Gemäß § 1 Abs. 4 ist eine Abfallart durch Angabe der SN und der Abfallbezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung, definiert. Mit dieser Novelle werden teilweise einzelne Abfallbezeichnungen und teilweise Hinweise bzw. Anmerkungen geändert. Es sollte klargestellt werden, dass bestehende SN-Genehmigungen bei einer durch diese Verordnung geänderten Abfallbezeichnung oder geänderten Hinweisen bzw. Anmerkungen (bei unveränderter SN) unverändert aufrecht bleiben.

### **Zu § 1 Abs. 5: POP-Abfälle – Kennzeichnung „P“**

Wie die Kennzeichnung in elektronischen Systemen (sowohl in den firmeneigene Dokumentations- und Fakturierungssystemen als auch im EDM) erfolgen kann und muss ist völlig unklar. Diese Systeme sind als numerische Systeme ausgelegt. Ein Zusatz mit einem Buchstaben, wie bei den POP Abfällen mit einem „P“ ist häufig gar nicht möglich. Aus den Bestimmungen ist auch nicht erkennbar, ob das „P“ der Schlüsselnummer voran zu stellen oder nach zu stellen ist. Es ist zu konkretisieren wie die Kennzeichnung mit „P“ für POP-Abfälle zu erfolgen hat. Hierzu braucht es praxistaugliche Regeln und Klarstellungen.

Bei der Vorgabe ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass elektronische Datenverarbeitungssysteme von Abfallsammlern und -behandlern auf 5-stellige numerische Abfallschlüsselnummern zzgl. 2-stelliger Spezifizierungen eingerichtet sind. Das Einführen eines Buchstabens als zusätzlicher Bestandteil der Abfallschlüsselnummer führt zu erheblichen Aufwendungen in der Umstellung elektronischer Systeme. Statt dem „P“ sollte, wenn dies schon erforderlich ist, wie üblich Spezifikationsnummern eingeführt werden.

Sollte diese Kennzeichnungspflicht auch das Erfordernis zur rechtlichen Anpassung der Anlageneinigungen und berufsrechtlichen Erlaubnisse auslösen, müssten diese Genehmigungen erweitert und angepasst werden. Wenn dazu von der Behörde Sachverständige hinzugezogen werden müssen, wird diese Änderungsgenehmigung zeitlich sehr aufwändig! Auch hier ist sehr wahrscheinlich, dass dies von den Genehmigungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgewickelt werden kann.

Kritisch sehen wir auch, dass in den Erläuterungen Abfallarten genannt werden, die „Konzentrationswerte der POP-Verordnung erreichen oder überschreiten“. Darunter finden sich u.a. „Kunststoffabfälle aus dem Bau- und Abbruchbereich“. Darunter können unseres Erachtens Fugendichtmassen, Flammschutz, Kabelisolierungen, Weich-/Hartschaum aus PU in Innenausstattungen und weitere Produkte fallen. All diese Materialien sind also zukünftig analytisch zu untersuchen, wenn sie weiterhin als nicht gefährlicher Abfall bzw. als nicht kennzeichnungspflichtiger Abfall eingestuft werden sollen. Dies wird einen enormen organisatorischen und finanziellen Aufwand im Zuge von Abbruchmaßnahmen verursachen bzw., falls nicht analysiert und ausgestuft wird, die Beseitigung durch eine verpflichtende thermische Behandlung stark verteuern.

### **Zu § 1 Abs. 7: Deponierung - europäischer Abfallcode**

Der europäische Abfallcode ist laut Abs. 7 in einem Beurteilungsnachweis für die Deponierung und bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung anzugeben. Es ist nicht verständlich, weshalb bei der Deponierung in den Unterlagen und Prüfdokumenten nach wie vor der europäische Abfallcode anzuwenden ist. Dies ist ein, aufgrund des

Verbleibens der Abfälle in Österreich, unnötiger Mehraufwand für die Fachpersonen/Fachanstalten, welche die entsprechenden Beurteilungsnachweise ausfertigen. Der überwiegende Teil dieser Fachpersonen/Fachanstalten ist aufgrund der Konzentration auf den österreichischen Markt ausschließlich mit dem österreichischen Abfallverzeichnis vertraut. Man kann daher davon ausgehen, dass es zu Fehlzuordnungen in Bezug auf den europäischen Abfallkatalog kommen wird. Die Wortfolge „*in einem Beurteilungsnachweis für die Deponierung und*“ sollte daher gestrichen werden.

#### **Zu § 3 Z 4: Ausstufungstag**

Durch die Aufnahme eines zeitlich in der Verordnung nicht eindeutig bestimmten „Ausstufungstags“ entsteht Rechtsunsicherheit insbesondere für Abfallströme und wiederkehrende Abfälle – und hier insbesondere bei einer erneuten Ausstufung. Dieser Tag sollte definiert werden.

#### **Zu § 5 Abs. 2: Ausstufungsfrist**

Die neuen Ausstufungsbestimmungen sind für immobilisierte und stabilisierte Abfälle mit der jetzigen Frist von 6 Monaten nicht durchführbar. Eine Eignungsprüfung zur Ausstufung nimmt in der Praxis deutlich mehr Zeit in Anspruch. Es ist daher erforderlich, die Frist auf 12 Monate zu verlängern.

#### **Zu § 5 Abs. 3: akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle, Untersuchung der Parameter PCDD/PCDF**

Mit „akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle“ wird eine weitere Begriffsbestimmung eingeführt, bei der nicht klar ist, wer oder was das sein soll.

Des Weiteren sollte eine Untersuchung der Parameter PCDD/PCDF nur dann erforderlich sein, wenn auch ein begründeter Verdacht vorliegt.

#### **Zu § 6 Abs. 1:**

Nach der vorgeschlagenen Formulierung wäre eine Entmetallisierung als Behandlungsschritt nicht mehr zulässig. Der letzte Satz sollte daher wie folgt ergänzt werden: „...auch weitere Behandlungsschritte, *ausgenommen Entmetallisierung*, sind nicht zulässig.“.

#### **Zu § 6 Abs. 2:**

Die Vorgabe, dass Aushubmaterial nur In-Situ untersucht werden kann und eine Ausstufung daraufhin nur dann möglich ist, wenn der Aushub nach der Wirksamkeit der Ausstufung vorgenommen wird, ist in der Praxis wohl unmöglich, jedenfalls aber führt es zu einer massiven Be- und wohl auch zu einer Verhinderung einer die Ziele und Grundsätze des AWG einhaltenden Abfallwirtschaft.

Tritt dieser Absatz so in Kraft, wäre aufbereiteter Aushub nach einer chemisch/physikalischen Behandlung (etwa in einer Bodenwaschanlage) nicht mehr ausstufbar. Dies ist auf jeden Fall zu korrigieren. Um diese sinnvolle und bewährte Behandlungsmethode weiterhin durchführen zu können sollte die Bestimmung mit folgendem Zusatz ergänzt werden: „Eine allgemeine Ausstufung eines Aushubmaterials, *ausgenommen Fraktionen aus der Behandlung gefährlichen Aushubmaterials*, ist nur zulässig...“.

#### **§ 7: Zwischenlagerung von stabilisierten Abfällen**

Weshalb die Zwischenlagerung von stabilisierten Abfällen auf dem Deponiekörper, auf dem sie dann ohnedies abgelagert werden, wenn sie ausgestuft sind, in Zukunft nicht mehr erlaubt sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht ist diese Regelung aber nicht nur faktisch nicht nachvollziehbar, sondern auch rechtlich bedenklich. Es stellt

sich nämlich die Frage der Gesetzeskonformität dieser Regelung, verstößt sie doch wahrscheinlich gegen das AWG und sie überschreitet wohl die Verordnungsermächtigung der §§ 4 und 23 Abs 3 AWG 2002.

Ausschließlich aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass für Ausstufungen zum Zweck der Deponierung in der Regel die Analyse der im § 5 Abs. 3 angeführten Parameter Beryllium, Thallium, Cyanid gesamt und PCDD/PCDF nicht erforderlich ist (siehe Erläuterungen S. 4). Hierzu sollte eine entsprechende Gesetzesgrundlage in § 7 normiert werden.

### **Zu § 9 Abs. 1: Nachweis für gleichbleibende Qualität**

Es stellt sich die Frage, welche Parameter im aktualisierten grundlegenden Beurteilungsnachweis als "Nachweis für gleichbleibende Qualität" zu untersuchen sind bzw. welche Inhalte anzuführen sind. Eine Ergänzung in den Erläuterungen wäre hilfreich.

### **Zu § 9 Abs. 2 Z1: Jahresbeurteilungsgrenzwert**

In Zeile zwei sollte es „Jahresbeurteilungswert“ anstelle von „Jahresbeurteilungsgrenzwert“ heißen.

### **Zu § 12: Übergangsbestimmungen**

In den Übergangsbestimmungen fehlen Regelungen zur Gültigkeit von alten SN und der Genehmigung von neuen SN. Die Sammler und Behandler von Abfällen, bzw. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen sind daher in einigen Fällen gezwungen, eine Erweiterung ihrer Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG zu beantragen und ein Anzeigeverfahren gemäß § 37 Abs. 4 Z2 zur Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten durchzuführen, nur um dieselben Abfälle, die in ihrer Erlaubnis gemäß § 24a AWG und ihrem Anlagenkonsens enthalten sind, auch nach in Kraft treten der Abfallverzeichnisverordnung 2020 sammeln, behandeln und lagern zu dürfen.

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlage 1 der Abfallverzeichnisverordnung erst ein halbes Jahr nach der Abfallverzeichnisverordnung in Kraft tritt, um in diesem Zeitraum eine Änderung des Berechtigungsumfanges gemäß § 24a und § 37 AWG 2002 zu erlangen. Allerdings, abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, sowohl für die Genehmigungsbehörden als auch für die Antragsteller, sind wir uns sicher, dass die Vielzahl der Anzeigen und Anträge, die erfolgen werden, in dem vorgesehenen Zeitraum, durch die ohnehin überlasteten Vollzugsbehörden, nicht einmal ansatzweise bearbeitet werden können. Darüber hinaus ist nicht einmal gewiss, dass diese Anträge überhaupt vor In-Kraft-Treten des Anhang 1 gestellt werden können und wenn ja, wann tatsächlich die Entscheidungsfrist für die Vollzugsbehörden zu laufen beginnt.

Es ist daher im Rahmen der Abfallverzeichnisverordnung unbedingt eine Regelung zu schaffen, durch welche neue oder geänderte Abfallarten, die bisherige Abfallarten ersetzen oder genauer spezifizieren, automatisch gesammelt, behandelt werden dürfen, wenn die entsprechende alte Abfallart in der Erlaubnis gemäß § 24a bzw. im Anlagenkonsens enthalten waren.

Wenn schon in der Abfallverzeichnisverordnung diesbezüglich nichts geregelt ist, müsste jedenfalls im AWG die entsprechende Übergangsbestimmung für gefährliche Abfälle auch auf die nichtgefährlichen Abfälle ausgedehnt werden.

### **Zu § 12 Abs. 2: Akkreditierung**

Zukünftig dürfen bei allgemeinen Ausstufungen gemäß § 5 Abs. 3 die Analysen der Parameter Beryllium, Thallium, Cyanid gesamt und PCDD/PCDF nur von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden. Bis zum 31.12.2021 sollen diese

Analysen noch durch chemische Labors durchgeführt werden dürfen, die keine dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen sind.

Da für die Akkreditierung auf Basis einer neuen gesetzlichen Grundlage eine längere Vorlaufzeit zu erwarten ist (bis genügend Konformitätsbewertungsstellen entsprechend akkreditiert sind) sollte unserer Ansicht nach, eine längere Übergangszeit vorgesehen werden.

### **Zu § 13: Inkrafttreten**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung und den damit umzusetzenden Änderungen der Rechtslage ist einerseits festzuhalten, dass verschiedenste Wirtschaftsbetriebe bereits seit längerem auf die Umsetzung einzelner Regelungen warten (in dem Zusammenhang sei die Schaffung und das Inkrafttreten der neuen Schlüsselnummer für Klärschlammasche zu nennen, die die seit Jahrzehnten umweltpolitisch gewollte Nutzung der Ressource Phosphor in der Düngemittelindustrie ermöglicht) und andererseits, dass die Frist für eine zwingende Umsetzung der Änderungen hinsichtlich des Abfallverzeichnisses im Erlaubnisrecht sowie bei den Anlagengenehmigungen in Anbetracht aktueller Genehmigungszeiträume als sehr kurz und der bürokratische Aufwand seitens der Genehmigungsbehörden als sehr groß erscheint.

Es wird aus diesem Grund angeregt, erforderliche Änderungen im Erlaubnisumfang und Genehmigungsumfang für Abfallsammler und Behandler bzw. für Abfallbehandlungsanlagen mit Inkrafttreten des Abfallverzeichnisses (Anhang 1) durch eine entsprechende Regelung in der Verordnung automatisch umzusetzen sowie andererseits den Abs. 3 dahingehend abzuändern, dass der letzte Halbsatz „ ... eine solche Änderung entfaltet jedoch erst mit Inkrafttreten des Anhangs 1 Rechtswirkung.“ entfallen zu lassen und an dessen Stelle folgendes zu ergänzen „ ... *folgenden Tag erfolgen und erlangt ab Erwirkung eines positiven Bescheids Rechtswirkung.*“.

## **Anhang 1 (Abfallverzeichnis)**

### **Allgemeines**

Auf der ersten Seite des Abfallverzeichnisses fehlt die Bezeichnung „Anhang 1“ und gegebenenfalls „Abfallverzeichnis“.

Anstelle der Reihenfolge nach Verschmutzungsgrad sollten zur besseren Benutzerfreundlichkeit und zum besseren Verständnis die Abfallarten entsprechend der aktuellen geltenden Fassung des Abfallverzeichnisses in numerischer Reihenfolge aufgelistet werden. So ist z.B. die Abfallart 31423 36 auf Seite 73 aufgelistet, während die Abfallart 31423 g auf Seite 78 aufgelistet ist.

Die Gruppenbezeichnung für die Gruppe 315 fehlt.

In den Erläuterungen zum Anhang 1 sind in der Tabelle „Bei den folgenden Abfallarten soll der Wortlaut im Abfallverzeichnis geändert werden“ nicht alle Änderungen angeführt wie bspw. bei der SN 18101 77.

### **Zu SN 31411 29**

Ist bei Bodenaushubmaterial der Gehalt eines Schadstoffes geogen bedingt, so ist nach der Abfallverzeichnisverordnung 2020 bis zu dem in der Spalte II angeführten Grenzwert in der Tabelle 1 Anhang 1 DVO 2008 die SN 31411 29 zu verwenden. Dies ist im Widerspruch zur Fußnote 1, Tabelle 1 Anhang 1 der DVO 2008.

### **Zu SN 31411 33**

- ▶ Da diese SN bei einigen Abfallarten auch für die Ablagerung auf Bodenaushubdeponien zu verwenden ist, sollte in der Spalte „Spezifizierung“ eingefügt werden *„und Bodenbestandteile mit Bodenaushubdeponiequalität“*.
- ▶ Zur Klarstellung und im Sinne der Rechtssicherheit sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ entsprechend den Ausführungen aus Punkt 12.2. wie folgt eingefügt werden: *„Gleisaushubmaterial mit weniger als 50 Gewichtsprozent Gleisschotteranteil (Korngröße zwischen 38 und 63 mm)“*.
- ▶ Zusätzlich sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ darauf verwiesen werden, dass diese SN auch für Gleisaushubmaterial, das gem. DVO 2008 Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 und 1.7 auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden darf, zu verwenden ist.
- ▶ Zusätzlich sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ darauf hingewiesen werden, dass diese SN auch für Fraktionen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial (z.B. nach Siebung) und nicht verunreinigte Bodenbestandteile, die auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden dürfen, zu verwenden ist.

### **Zu SN 31423 (g) ölverunreinigtes Aushubmaterial**

Falls bei einem Abfall der Abfallart 31423 (g) nachgewiesen werden kann, dass die gefahrenrelevanten Eigenschaften nicht zutreffen, ist der ausgestufte Abfall gemäß Abfallverzeichnis in der derzeit geltenden Fassung und auch zukünftig der SN 31423 36 zuzuordnen.

Da die Eigenschaft der Abfallart 31423 36 im Abfallverzeichnis 2020 hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte der Tabellen 5 und 6 des Anhangs I DVO 2008 geändert wurde, dürfte ausgestuftes ölverunreinigtes Aushubmaterial zukünftig nicht mehr auf Baurestmassendeponien abgelagert werden. Aus diesem Grund muss bei der Abfallart 31423 (g) in der Spalte „falls ausgestuft/nicht gefährlich, folgenden SN“ die SN 31425 hinzugefügt werden, damit die Ablagerung auf Baurestmassendeponien weiterhin zulässig ist.

- ▶ Für den Fall, dass das ausgestufte Aushubmaterial die Grenzwerte der Tabelle 3 und 4 gemäß DVO 2008 einhält, sollte in der Spalte „falls ausgestuft/nicht gefährlich, folgenden SN“ die SN 31411 33 hinzugefügt werden, damit die Ablagerung auf Inertabfalldeponien zulässig ist.
- ▶ Für den Fall, dass das ausgestufte Aushubmaterial die Grenzwerte der Tabelle 1 und 2 gemäß DVO 2008 einhält, sollte in der Spalte „falls ausgestuft/nicht gefährlich, folgenden SN“ die SN 31411 29 hinzugefügt werden, damit die Ablagerung auf Bodenaushubdeponien zulässig ist.

### **Zu SN 31423 (g) ölverunreinigtes Aushubmaterial**

In der Tabelle sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ zur Klarstellung, dass auch technisches Schüttmaterial dieser Schlüsselnummer zuzuordnen ist, entsprechend dem derzeitigen Abfallverzeichnis eingefügt werden: *„sowie ausgehobenes Schüttmaterial“*.

### **Zu SN 31424 (g) sonstig verunreinigtes Aushubmaterial**

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur SN 31423 (g) verwiesen. Auch hier muss für ausgestuftes, sonstig verunreinigtes Aushubmaterial die SN 31425 hinzugefügt werden.

### **Zu 31424 37 sonstig verunreinigtes Aushubmaterial**

In der Tabelle sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ zur Klarstellung, dass auch technisches Schüttmaterial dieser Schlüsselnummer zuzuordnen ist, entsprechend dem derzeitigen Abfallverzeichnis eingefügt werden: *„sowie ausgehobenes Schüttmaterial“*.

### Zu SN 31425

In der Tabelle sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ zur Klarstellung, dass auch technisches Schüttmaterial dieser Schlüsselnummer zuzuordnen ist, entsprechend dem derzeitigen Abfallverzeichnis eingefügt werden: „sowie ausgehobenes Schüttmaterial“.

### Zu SN 31467

Zur Klarstellung und im Sinne der Rechtssicherheit sollte in den Anmerkungen die Ausführungen aus Punkt 12.2. wie folgt eingefügt werden: „Gleisaushubmaterial mit mehr als 50 Gewichtsprozent Gleisschotteranteil (Korngröße zwischen 38 und 63 mm)“.

### Zu SN 31604, SN 31625, SN 54501, SN 94101

Nach einer früheren Fassung des Abfallverzeichnisses war anhand der Zusammenfassung „Zulässige Abfallarten auf Bodenaushubdeponien“ klar erkennbar, welche Abfallarten auf Bodenaushubdeponien abgelagert werden dürfen.

Da die neue Fassung der Abfallverzeichnisverordnung weder eine Aufzählung der zulässigen Abfallarten auf Bodenaushubdeponien bzw. keine entsprechenden Anmerkungen enthält, ist nunmehr nicht mehr ersichtlich, welche Abfallarten auf Bodenaushubdeponien abgelagert werden dürfen.

Damit dieser Umstand für Abfallbesitzer, Entsorger (Deponiebetreiber) und Behörden wieder eindeutig erkennbar ist, sollte daher bei den Abfallarten SN 31604, SN 31625, SN 54501 und SN 94101 im Abfallverzeichnis gemäß Anhang 1 in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ eine entsprechende Erläuterung aufgenommen werden.

### Zu SN 31437 40 (gn)

In der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ steht der angegebene Grenzwert von über 0,01% Asbestgehalt im Widerspruch zu dem für gefahrenrelevante Eigenschaft HP 7 geltenden Grenzwert von über 0,1Masse-%.

Hinsichtlich der Bestimmungen des Asbestgehalts sollte das anzuwendende Normverfahren angegeben sein.

### Zu SN 59803

In der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ ist in der Wortfolge „bzw. Gebinde die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung“ das Wort „nicht“ zu streichen.

### Sonstige Anmerkungen

#### Carbonfaserverstärkte Verbundstoffe

Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung/Behandlung/Entsorgung von CFK-Abfällen (Carbonfaserverstärkten Kunststoffen) zu gewährleisten, wird die Aufnahme von zwei neuen Abfallarten in der Untergruppe 314 („sonstige feste mineralische Abfälle“) vorgeschlagen:

GR UG AA	SN	SP	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel eintrag	falls g (gefährlich), folgende SN	falls ausgestuft /nicht gefährlich, folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	314xx	-	g	Carbonfaserverbundstoffe, nicht ausgehärtet	-			314xy	Für Abfälle, welche den Fertigungsschritt Aushärtung (Autoklavierung) noch nicht durchlaufen haben,

								ist die gefährliche SN anzuwenden. Im Falle, dass diese Abfälle keine gefährlichen Inhaltsstoffe aufweisen, können diese ausgestuft werden und der nicht gefährlichen SN („Carbonfaser-verbundstoffe, ausgehärtet“) zugeordnet werden. Carbonfaser-verbundstoffe, die der gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind, fallen nicht unter die TOC-Ausnahme gem. § 7 Z 7 lit i DVO 2008.
AA	314xy	-	Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet	-		314xx		Abfälle von ausgehärteten Teilen können unter Inanspruchnahme der TOC-Ausnahme gem. § 7 Z 7 lit i DVO 2008 auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden.

Es wird darüber hinaus angeregt, dass das BMNT gemeinsam mit der Baustoff- und Bauhilfsstoffindustrie, der Baustoffrecyclingwirtschaft und der Abfallwirtschaft kurzfristige Vorgaben für die sachgerechte Einstufung und den zulässigen Umgang/Entsorgung von neuen Bau- und Bauhilfsstoffen wie z.B. carbonfaserverstärkter Beton, Putz, Estrich, Dichtungsmaterial, etc. erarbeitet.

### Elektroaltfahrzeuge

Gemäß dem Entwurf und dem derzeit geltenden Abfallverzeichnis sind unbehandelte Altfahrzeuge unabhängig von der Antriebsart, nur einer einzigen Schlüsselnummer zuzuordnen: 35203 (gn) Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z.B. Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl), GTIN 9008390016213.

Demnach verfügen alle diesbezüglich abfallrechtlich genehmigten Sammler und Behandler damit über die Erlaubnis, auch Elektroaltfahrzeuge zu sammeln bzw. zu behandeln.

Die Behandlung unterliegt aber auch anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie Betriebsanlagenrecht, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Explosionsschutzverordnung, Elektrotechnikgesetz, bestimmten normierten Brandschutzauflagen u.a., weshalb Elektrofahrzeuge nicht in die für Altfahrzeuge üblichen Behandlungsanlagen eingebracht werden dürfen.

Auch bezüglich Lagerung und Transport von Antriebsbatterien sind besondere Bestimmungen zu beachten (Gefahrgut u.a.).

Auf Grund dieser besonderen Rahmenbedingungen sollten also Hochvolt-Elektroaltfahrzeuge getrennt von allen übrigen Antriebsarten über eine eigene Abfallschlüsselnummer verfügen.



## **Anhang 2**

### **Punkt I - Allgemeine Zuordnungskriterien**

Es geht nicht hinreichend daraus hervor, welche Anforderungen bei einer sachverständigen Beurteilung erfüllt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass diese Beurteilung den gesetzlichen Anforderungen einer „befugten Fachperson oder Fachanstalt“ im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 6 AWG entsprechen. Zur Klarstellung wäre ein Verweis auf diese Begriffsdefinition geboten.

Es wird auf Spiegeleinträge gemäß Anhang 1 verwiesen. Die Vorgaben für Spiegeleinträge sind nur in den Erläuterungen zur Novelle zu finden, im Sinne der Rechtssicherheit sollte eine Klarstellung auch im Anhang 2 Punkt 1 gegeben sein.

### **Punkt II**

#### **Zu 1.1. Metallegierungen**

Hier ist nicht klar erkennbar, in welchem Ausmaß Stoffe mit einer Partikelgröße von über 1 mm enthalten sein müssen, um als reine Metallegierungen in massiver Form bewertet zu werden.

#### **Zu 2. Mineralische Bau- oder Abbruchabfälle**

Die im Anhang 2 definierten teils neuen Zuordnungskriterien geben u.a. vor, dass mineralische Feinfraktionen aus der Aufbereitung von Baurestmassen im Fall der Deponierung analytisch zu untersuchen sind. Dies verteuert unseres Erachtens das Baurestmassen-Recycling, erschwert dadurch unnötig die Kreislaufwirtschaft im Baubereich und ist zudem fachlich nicht begründet (hoher Standard von Baurestmassendeponien, ähnliche Eigenschaften des Feinmaterials wie die ohne Analytik abzulagernden sonstigen Baurestmassen). Eine Klarstellung, dass solche Rückstände nicht einer Bodenaushub-Schlüsselnummer zugeordnet werden dürfen, wird von uns unterstützt. Die verpflichtende analytische Untersuchung wird jedoch strikt abgelehnt.

#### **Zu 3. Holzabfälle**

Für den Abfallbesitzer ist nicht klar erkennbar auf Basis welcher Kriterien die Zuordnung zur Spezifizierung 01 oder 03 (behandeltes Holz) zu erfolgen hat. Im Falle von mit organischen Holzschutzmitteln imprägnierten Hölzern kann dies aus unserer Sicht nicht eindeutig beurteilt werden. Hier wäre bei der Spezifizierung 03 die Anführung von Beispielen oder eine geeignete Präzisierung vorteilhaft.

#### **Zu 6. Bitumen, Asphalt**

Die Festlegung, dass Bitumenpappe zwingend der SN 18705 zuzuordnen ist, ist vor dem Hintergrund einer damit nicht mehr möglichen Deponierung nach Anhang II der DVO 2008 ohne chemische Untersuchung abzulehnen. Nachweislich als nicht gefährlich einzustufende Bitumenpappen, die nicht recycelbar ist, sollte nach wie vor durch Zuordnung zur SN 52412 ohne weitergehende chemische Analysen deponiert werden dürfen, da eine zwingende thermische Behandlung überzogen erscheint.

#### **Zu 12.1. Nicht gefährliches Aushubmaterial**

##### Zu SN 31411 33

Die SN 31411 33 kann bei einigen Abfallarten auch für die Ablagerung auf Bodenaushubdeponien verwendet werden. Es sollte daher in der Tabelle bei dieser SN in der vorletzten Spalte hinzugefügt werden „und Bodenbestandteile mit Bodenaushubqualität“. In der Tabelle in der letzten Spalte sollte ein deutlicher Hinweis aufgenommen werden, dass diese SN auch für Gleisaushubmaterial, das gemäß DVO 2008 Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 und 1.7. auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden darf, zu verwenden ist.

Damit dieser Umstand auch für den Deponiebetreiber und Behörden im Sinne der Rechtssicherheit eindeutig erkennbar ist, muss dieser Hinweis aus unserer Sicht auch im Abfallverzeichnis gemäß Anhang 1 aufgenommen werden. Aus unserer Sicht wäre alternativ dazu im Sinne der Transparenz die Einführung einer zusätzlichen Spezifizierung für Gleisaushubmaterial in Bezug auf die Ablagerung auf einer Bodenaushub-/Inertabfalldeponie sinnvoll und wünschenswert.

Anmerkung: Nach einer früheren Fassung des Abfallverzeichnisses war anhand einer Zusammenfassung der zulässigen Abfallarten auf Bodenaushubdeponien für Behörden und Deponiebetreiber klar erkennbar, dass Gleisaushubmaterial der SN 31411 33 auch auf Bodenaushubdeponien abgelagert werden darf (siehe nachstehende Tabelle).

#### Zulässige Abfallarten auf Bodenaushubdeponien

9008390013 847	<b>31411</b>	<b>33</b>	Bodenaushub	Inertabfallqualität	1. Nur Bodenaushubmaterial, das die Gehalte im Feststoff der Spezifizierung 29 ausschließlich aufgrund geogener Hintergrundgehalte überschreitet, aber die Grenzwerte der Spalte II der Tabelle 1 des Anhangs 1 Deponieverordnung 2008 einhält. 2. Auch nicht kontaminiertes kontaminiertes AHM Material	1. Bodenaushubmaterial mit geogenem Hintergrundgehalten im Feststoff 2, auch nicht kontaminiertes AHM Material
-------------------	--------------	-----------	-------------	---------------------	---	---

Diese Zusammenfassung und der diesbezügliche Hinweis sind im aktuellen Abfallverzeichnis nicht mehr vorhanden.

#### Zu SN 31423 36

In der Tabelle sollte in der letzten Spalte zur Klarstellung eingefügt werden, dass diese SN auch ausgehobenes Schüttmaterial umfasst.

#### Zu SN 31424 37

In der Tabelle sollte in der letzten Spalte zur Klarstellung eingefügt werden, dass diese SN auch ausgehobenes Schüttmaterial umfasst.

#### Zu SN 31425

In der Tabelle sollte in der letzten Spalte zur Klarstellung eingefügt werden, dass diese SN auch ausgehobenes Schüttmaterial umfasst.

### **Zu 12.3. Fraktionen aus der Behandlung von nicht gefährlichem Aushubmaterial**

Eine Zuordnung zu den Abfallarten SN 31411 29 bis 32 soll für Fraktionen aus der mechanischen, chemisch/physikalischen, thermischen oder biologischen Abfallbehandlung von Aushubmaterial nicht zulässig sein. Diese Ansicht können wir nicht teilen, da es aus unserer Sicht keinen Grund gibt diese Materialien nicht verwerten zu dürfen solange die Grenzwerte eingehalten werden.

### **Zu 12.4. Gefährliches Aushubmaterial und 12.5. Fraktionen aus der Behandlung von gefährlichen Aushubmaterialien**

Wenn auf Basis einer grundlegenden Charakterisierung inklusive chemischer Analyse keine gefahrenrelevanten Eigenschaften vorliegen, soll nach einem Ausstufungsverfahren eine Zuordnung zu einer nicht gefährlichen Abfallart erfolgen.

Wir würden eine direkte Zuordnung zu einer nicht gefährlichen Abfallart vorschlagen, ein zeit- und kostenaufwendiges Ausstufungsverfahren ist unserer Ansicht nach nicht notwendig.

### **Zu 17. Baurestmassen, die ohne Untersuchen auf einer Inertabfalldéponie abgelagert werden dürfen**

Um die aktuelle Terminologie mit Anhang 2 Kapitel 1 DVO 2008 gewährleisten zu können, sollte die Überschrift mit dem Zusatz „und Reststoffdeponien“ versehen werden.

Des Weiteren wird im Sinne einer sprachlichen Bereinigung der Terminologie und der Bestrebungen des verwertungsorientierten Rückbaus von Bauwerken angeregt die Wortfolge „Bau- und Abrissmaßnahmen“ generell durch die Wortfolge „Bau- und Abbruch/Rückbauvorhaben“ zu ersetzen.

### **Zu 18. Künstliche Mineralfaserabfälle**

#### 1. Abfallarten – Schlüsselnummern und Spezifizierungen

Abgelehnt wird die Zuordnung von Glaswolle zur SN 31405 „Glasfasern und Glasvlies“. Sie ist aus folgenden Gründen problematisch:

- ▶ Für das Recycling von Glaswolleabfällen ist essenziell, dass sie sortenrein rückgeführt werden. Durch die Zusammenfassung von Glaswolle einerseits und (sonstigen) Glasfasern und Glasvlies andererseits in der SN 31405 werden zwei wesensmäßig verschiedene Abfallströme vermischt, von denen jeder für sich recyclingfähig wäre. Nach der Vermischung kann das Recyclingpotenzial jedoch nicht mehr ausgeschöpft werden.
- ▶ Laut Anhang 2 DVO 2008 dürfen Abfälle der SN 31416 ohne analytischen Nachweis deponiert werden. Dort wird sogar explizit darauf verwiesen, dass es sich bei der SN 31416 um Glas- und Steinwolle handelt. Eine derartige explizite Ausnahme gibt es aber nicht für die SN 31405, der künftig Glaswolleabfälle zuzuordnen sind.
- ▶ Zudem ist die SN 31416 nun schon „etabliert“ und eine Änderung der SN könnte für Konfusion oder auch eine Lücke im Konsens eines Entsorgers führen.

Wünschenswert wäre daher, dass Glaswolle bei der SN 31416 verbleibt, innerhalb dieser Schlüsselnummer aber drei Spezifizierungen für

- ▶ Steinwolle
- ▶ Glaswolle und
- ▶ sonstige Mineralwolle

(analog zur gefährlichen SN 31437) geschaffen werden.

Die Bezeichnung der SN 31416 und 31437 als Spiegeleinträge sollen entfallen.

#### 2. Unterscheidung zwischen gefährlicher und nicht gefährlicher Mineralwolle

Der zwingende Nachweis des Nichtvorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften ist in Abbruchgeschehen nicht praktikabel.

- ▶ Die derzeit in den Erläuternden Bemerkungen erwähnten Nachweise, die zum Teil aus dem BMNT-Leitfaden bekannt sind, sollen im Verordnungstext selbst verankert werden.
- ▶ Es wird angeregt das Nichtvorliegen gefahrenrelevanter Eigenschaften durch einen „Beurteilungsnachweis“ durch einen geeigneten Dritten (z.B. rückbaukundige Person, befugte Fachperson oder Fachanstalt) bei der Schad- und Störstofferkundung auf Basis der in den Erläuterungen genannten Kriterien auch ohne chemisch analytische Nachweise zu ermöglichen.

### **Anhang 3**

Wir ersuchen um Konkretisierung in den Erläuterungen, ob sich die bei einzelnen gefahrenrelevanten Eigenschaften angeführten Berücksichtigungsgrenzwerte auf jeden einzelnen in einem Abfall enthaltenen Stoff beziehen oder auf die Summe einer Stoffgruppe.

### **Anhang 5**

#### **Allgemeines**

Das Formblatt zur Ausstufungsanzeige sieht „Alternativfelder“ und „Pflichtfelder“ vor, ohne dass diese entsprechend gekennzeichnet sind. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, diese Felder entsprechend zu kennzeichnen.

#### **Zu Anzeige zur Ausstufung zum Zweck der Deponierung**

Um die aktuelle Terminologie zu berücksichtigen, sollte unter Punkt 4.2. statt „Deponietyp“ der Begriff „Deponieklasse/-unterklasse“ verwendet werden.

Für weitere Gespräche stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Wien, 19. Dezember 2019